

Einfache Anfrage Brenni (Grüne): Funkantennen 5G

1. Text

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen in Bezug auf die neue, vieldiskutierte Mobilfunktechnologie 5G zu beantworten:

1. a) Sind der Gemeinde Anfragen der Schweizer Mobilfunkanbieter bekannt, bestehende Antennen ohne ordentliches Bauverfahren von 4G auf 5G aufzurüsten?
b) falls ja, wo stehen diese Antennen bereits und wo sind auf dem Gemeindegebiet neue geplant?
2. Inwiefern kann ausgeschlossen werden, dass durch die 5G-Technologie Menschen, Tiere und die Natur leiden oder beeinträchtigt werden? Welche unabhängig finanzierten Studien mit nachvollziehbaren Messmethoden können hierzu angeführt werden?
3. Wieviel kostet die Gemeinde ein solcher Ausbau des 5G Netzes?

Gründe:

Als digital Fundraiser bin ich dezidierter Befürworter und Nutzer von Internet-Technologie. Der Wechsel von 4G auf 5G stellt aber nicht bloss einen kleinen Schritt dar: Die Frequenzbereiche, in denen 5G arbeitet, sind erstmals im Millimeterbereich (Mikrowellen) und hochenergetisch. Bereits unter 3G und 4G sind Fälle dokumentiert, die über Übelkeit, Schwindel, Schlafstörungen und ähnliche Symptome klagen*.

Diverse Gemeinden und Kantone haben den Ausbau von 5G gestoppt, im Parlament sind einige Vorstösse dazu hängig. Ein Antennenausbau muss also zwingend mit einem ordentlichen Bauverfahren einhergehen, es handelt sich *nicht um eine simple Aufrüstung*.

Es kann nicht sein, dass wir auf unserem Gemeindegebiet einen Feldversuch erlauben, ohne uns der konkreten gesundheitlichen Risiken bewusst zu sein, denen wir die Bevölkerung aussetzen.

* Quelle: Institut für biologische Elektrotechnik Schweiz

Muri bei Bern, 21. Mai 2019 G. Brenni

G. Brenni, L. Lehni, C. Klopstein, W. Thut, K. Jordi, B. Häuselmann, P. Rösli, R. Lauper (7)

2. STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1: konkrete Anfragen oder Vorhaben

Es ist allseits bekannt, dass es in der Gemeinde an verschiedenen Orten Abdeckungsschwächen in der Mobilfunkversorgung hat. Daher gehen alljährlich Meldungen über die Netzplanungsabsichten der Anbieter ein, die auch generelle Ausbauabsichten erkennen lassen. Gemäss der Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination, die der Kanton mit den Netzbetreibern geschlossen hat und der die Gemeinde Muri bei Bern beigetreten ist, sind die Anbieter zu diesen Meldungen verpflichtet. Die dargelegten Ausbauabsichten sind jedoch sehr ungenau, machen keine auch nur annähernd parzellenscharfen Aussagen zu allfälligen Standorten noch über einen Zeitplan oder die beabsichtigte Technologie. Auch wenn unterstellt werden kann, dass ein Anbieter bei einer Umsetzung einen modernen Standard - sprich: 5G - zum Einsatz bringen möchte, ist dieses Verfahren grundsätzlich technologieunabhängig und hat hauptsächlich zum Ziel, möglichst ortsbildverträgliche Antennenstandorte zu gewährleisten.

Bislang hat die Bauverwaltung keine Kenntnis von der Verwendung der 5G-Frequenzen in unserem Gemeindegebiet. Im Monat Juni 2019 ist das erste Baugesuch eingetroffen, bei dem die Anwendung der 5G-Technologie bekannt wird.

Die Baugesetzgebung sieht generell die ordentliche Baubewilligungspflicht für den Ersatz, die Erweiterung oder die Neuschaffung von Antennenstandorten vor. Selbst im Falle einer äusserlich unveränderten Anlage würde ein ordentliches Baugesuch durchgeführt, wenn die Massnahme potenziell Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Nach Auskunft der Anbieter beabsichtigen diese aber, auch bestehende Anlagen mit bereits bewilligten Bandbreiten zukünftig mit der 5G-Technologie zu betreiben, und stützen sich dabei auf Absprachen mit dem Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das Bundesamt für Umwelt erklärt in einer Vollzugshilfe entsprechend, dass die Anbieter Frequenzbänder und Technologien nach eigenem Ermessen zuteilen und dies auch abändern können, solange die bewilligte "Summenleistung" der Anlage eingehalten ist¹. Nach diesem Vorgehen hat die Gemeinde keinerlei Grundlage und Handhabe, ein Baugesuchverfahren zu eröffnen, u.U. erhält sie nicht einmal Kenntnis von dem Technologiewechsel. Nur die Erhöhung der "Summenleistung" würde als potenziell umweltbeeinflussend taxiert, womit die Baubewilligungspflicht begründet werden kann.

¹ Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung¹ zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002

Zu Frage 2: Ausschluss von Auswirkungen auf die Umwelt durch 5G

Diese Frage kann generell nicht auf kommunaler Ebene gelöst werden, sondern ist hinsichtlich Technologie und Konzessionen Sache des Bundes. Das BAFU teilt hierzu mit: "Die von der ComCom im Februar dieses Jahres neu an Salt, Sunrise und Swisscom vergebenen Frequenzen haben Ausbreitungseigenschaften, welche mit den bisherigen Frequenzen vergleichbar sind. Diese Frequenzen sind international harmonisiert und wurden vom Bundesrat im Jahr 2017 im Rahmen des nationalen Frequenzzuweisungsplans (NAFZ) zum Einsatz für den Mobilfunk freigegeben. Die drei Mobilfunkbetreiber haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Frequenzen für den Betrieb ihrer Netze tatsächlich einzusetzen. Sie sind dabei in der Wahl der Technologie frei, d.h. sie können die Frequenzen für 5G oder auch eine andere Technologie (z.B. 4G) einsetzen." Wenn der Bund die Konzessionen für die 5G-Technologie erteilt, sind Kanton und Gemeinde verpflichtet, ihn bei der entsprechenden Infrastrukturumsetzung zu unterstützen.

Die Gemeinden haben einzig im Rahmen des Ortsbildschutzes eine Regelungskompetenz in Bezug auf die Anlagenstandorte, was bereits mit einer rechtskräftigen Baureglementsanpassung aus dem Jahr 2016 (Art. 30a) in aktueller Form umgesetzt ist.

Die einzige Möglichkeit, diese Frage im Einzelfall zu einem öffentlichen Thema zu machen, besteht darin, bei Vorhaben die ordentliche Bauwilligungspflicht zu erkennen, was im Falle von neuen oder bestehenden Standorten in Verbindung mit einer baulichen oder Leistungsveränderung in unserer Gemeinde bereits langjährige Praxis ist. Damit erhalten Bürger und andere interessierte Gruppen mit Bezug zum Vorhaben die Möglichkeit zur Baueinsprache. Die Umweltauswirkungen werden generell im Bewilligungsverfahren durch das kantonale Amt für Wirtschaft (BECO) geprüft; massgeblich ist dabei die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auf Basis der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) des Bundes aus dem Jahr 1999 (Stand 1. Juni 2019) sowie die ergänzenden Vollzugshilfen². Das BAFU stellt einen im internationalen Vergleich strenge Begrenzung des Schutzes vor nicht ionisierenden Strahlen fest: "Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Anwendung dieser Vorschriften ist nicht von der Mobilfunktechnologie abhängig, d.h. sie ist technologieneutral und gilt auch für 5G-Netze. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden."

Der Einsatz von 5G in höheren Frequenzbereichen ("Millimeterwellen") erfolgt noch nicht, auch ist noch unklar, für wann dies vorgesehen ist. Das BAFU stellt fest: "Bei der Einwirkung solcher Strahlung auf den Menschen bestehen aus wissenschaftlicher Sicht noch Unklarheiten und es besteht hier noch Forschungsbedarf".

² s.a.: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektrosmog/mobilfunk--vollzugshilfen-zur-nisv.html#-815252561>

Seitens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist bereits seit einigen Jahren ein Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung in Erarbeitung. Ein Veröffentlichungsdatum ist noch nicht bekannt. Auch auf nationaler Ebene wurde im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks analysieren soll. Die Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Ärzten, Mobilfunkanbietern und andererseits unabhängigen wissenschaftliche Experten wird diesen Sommer z.Hd. des UVEKs einen entsprechenden Bericht mit Empfehlungen abliefern, der in der Folge veröffentlicht werden soll.

Zu Frage 3: Die Kosten von 5G

Die Einführung und der Betrieb erzeugten keinerlei finanzielle Lasten bei der Gemeinde. Wird eine Antenne auf einer Gemeindeliegenschaft erstellt, ist es Usanz, dass durch den Betreiber ein Mietzins entrichtet wird. Dieser orientiert sich an den örtlichen Marktpreis für eine Einzimmerwohnung, ist aber auch abhängig von der Intensität der Standortinanspruchnahme.

Muri bei Bern, 8. Juli 2019

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Karin Pulfer

Beilagen:

- Schreiben BPUK/SSV-SGV vom 25.06.2019
- Schreiben BAFU-BAKOM/BPUK von 17.04.2019
- Informationsblatt BAFU vom 17.04.2019